SATZUNG

Shotokan-BERG (SB) e.V.

(Kampfkunst – Lebenskraft – Selbstbewusstsein)

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Shotokan-Berg** (SB) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name **Shotokan-Berg e.V.** (SB)

(2) Er ist ein rechtsfähiger Verein deutschen Rechts

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gründung

Als Gründungsdatum wird der 17.05.2012 bestimmt.

§ 3
Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Insbesondere das Erlernen, die Ausübung, die Bewahrung der Tradition und die Weiterentwicklung der asiatischen Kampfkünste, wie z.B. Karate, Aikido, Tai Ji, aber auch andere Arten der ganzheitlichen Körperertüchtigung wie z.B. Yoga, Qi Gong, Techniken leichtathletischer Bewegungsabläufe der Mitglieder und durch die Trainer und Übungsleiter des Vereins.

Ein weiterer Zweck ist die Vermittlung der diesen Sportarten wesenseigenen Einstellungen und Geisteshaltungen.

§ 4
Zweckverwirklichung

Die Zweckverwirklichung erfolgt durch:

- den Aufbau eines regelmäßigen Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes,
- dem Aufbau des Austausch mit ähnlichen Gruppen im In- und Ausland,
- der Begegnung und dem Austausch östlicher und westlicher Traditionen,
- der Schulung von:
  - Gesundheit und Stärkung des Selbstvertrauens des Individuums
  - der Förderung von positiven Lebenseinstellungen- und weisen,
  - der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen,
  - gewaltfreier Konfliktlösung zwischen Individuen und Nationen,
  - Erlernen von Einstellungen und Verhalten im Umgang zur Erhaltung der Natur und der Biosphäre.

§ 5
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6
Gliederung

Es ist möglich im Verein bei Bedarfsfall eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilungen zu gründen.

§ 7
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1) den erwachsenen Mitgliedern
   a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein aktiv betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
   b) passiven Mitglieder, die sich nicht im Verein aktiv betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
   c) auswärtigen Mitglieder
   d) fördernden Mitglieder
   e) Ehrenmitglieder

f) Gastmitglieder, die einem anderen Stammverein angehören

2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3) juristischen Personen oder Personenvereinigungen

§ 8
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt
b) Ausschluss
c) Tod

(3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.

(4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einen halbem Jahresbeitrag trotz Mahnung
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist per eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung des Bescheides schriftlich einzulegen. Die Mitglieder Schaft entscheidet endgültig.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 9
Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung des Leistungsangebotes und ist in einer Beitragsordnung festgelegt.

(4) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben, der Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt und ist ebenfalls Bestandteil der Beitragsordnung.

§ 10
Verstöße

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis
b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist per Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 11
Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 12
Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
d) Wahl der Kassenprüfer
e) Wahl des Protokollführers der auch für die Richtigkeit unterschreibt

f) Genehmigung des Haushaltplanes
g) Satzungsänderungen
h) Beschlussfassung über Anträge
i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach §8, Abs.(1)
j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §8, Abs.(4)
k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 15
l) Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung (schriftlich) einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt, oder
b) zwanzig v.H. aller Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die postalische Anschrift oder benannte E-Mail-Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Anträge können gestellt werden:

a) von jedem erwachsenen Mitglied s. §4 Abs.(1)
b) vom Vorstand

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 13
Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 14
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden
   b) dem 1.Stellvertreter
   c) nach Bedarf, weiteren Stellvertretern
   d) dem Kassierer

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse im Konsens. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
   a) der Vorsitzende
   b) die Stellvertreter
   c) der Kassierer
   Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand ist jeweils für drei Jahre zu wählen.

§ 15
Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht; sie sind beitragsbefreit.

§ 16
Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an den Verein Shotokan Club Schöneiche e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über das Vereinsvermögen bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.